

Universität Passau
Sibirische Föderale Universität

Deutschsprachiger Studiengang

Deutsches Recht

– Sommerakademie, Teil II –

Staats-, Völker- und Europarecht

9. Juli 2007 – 14. Juli 2007

Sophie L. Beuttenmüller

Marcus A. Hofmann



INHALT:

A. EINFÜHRUNG UND ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN STAATEN	1
I. Verschiedene Ausprägungen der Rechtsverhältnisse zwischen Staaten	1
1. Völkerrecht	1
a) Definition	1
b) Beschreibung	1
c) Wirkung	1
2. Europarecht	2
3. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen diesen beiden internationalen Rechtsordnungen	2
B. VÖLKERRECHT	4
I. Klassisches und modernes Völkerrecht	4
II. Verschiedene Bereiche des Völkerrechts	4
III. Völkerrecht – Allgemeiner Teil	5
1. Übersicht Völkerrechtssubjekte	5
a) Allgemeines	5
1) Begriff	5
2) Volle und partielle Völkerrechtssubjektivität	5
3) Originäre und derivative Völkerrechtssubjekte	5
4) Partikuläre Völkerrechtssubjekte	5
5) Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit	5
b) Staaten	6
1) Staatsgebiet	6
2) Staatsvolk	7
3) Staatsgewalt	7
4) Lehre von der Kontinuität der Staaten	7
5) Failed State	7
6) Erwerb und Verlust von Staatsgebiet	8
(a) Originärer Gebietserwerb	8
(b) Derivativer Gebietserwerb	8
7) Exkurs: Die völkerrechtliche Situation Deutschlands nach 1945	9
(a) Untergang des Deutschen Reiches?	9
(b) Die BRD als Nachfolger?	9
(c) Möglichkeiten und Durchführung der Wiedervereinigung	10
c) Traditionelle Völkerrechtssubjekte	10
1) Heiliger Stuhl	10
2) Malteser Orden	10
3) Internationales Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) und des Roten Halbmonds	10
d) Aufständische, Kriegführende, stabilisierte De Facto Regime und nationale Befreiungsbewegungen	11
1) Aufständische	11
2) Anerkennung als Kriegführende	11
3) Stabilisierte De Facto-Regime	11
4) Nationale Befreiungsbewegungen	12
(a) Nationale Befreiungsbewegungen als herkömmliche Aufständische	12
(b) Nationale Befreiungsbewegungen als partielle Völkerrechtssubjekte	12
e) Völker und Individuen als Völkerrechtssubjekte	12
1) Völker	12
2) Individuen	12
(a) Grundsatz – Individuen keine Völkerrechtssubjekte	12
(b) Völkerrechtliche Berechtigung des Individuums	13
(c) Völkerrechtliche Verpflichtung des Individuums	13
2. Übersicht Völkerrechtsquellen	14

a)	Völkerrechtliche Verträge.....	14
b)	Völkergewohnheitsrecht.....	14
1)	Staatenpraxis, allgemeine Übung oder Consuetudo.....	14
2)	Rechtsüberzeugung, Opinio iuris.....	15
3)	Bindungswirkung von Völkergewohnheitsrecht.....	15
4)	Auslaufen von Völkergewohnheitsrecht.....	15
c)	Allgemeine Rechtsgrundsätze.....	15
d)	Richterliche Entscheidungen und anerkannte Lehrmeinungen.....	16
e)	Ius Cogens.....	16
f)	Resolutionen Internationaler Organisationen.....	16
g)	Soft-Law.....	16
3.	Die UN-Charta.....	17
a)	Geschichte der VN.....	17
b)	Sitze der VN.....	17
c)	Mitgliedschaft in den VN.....	17
d)	Deutschland und die Vereinten Nationen.....	18
e)	Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen.....	18
f)	Aufbau der Vereinten Nationen – Organe.....	19
1)	Die Generalversammlung.....	19
2)	Der Sicherheitsrat.....	19
3)	Der Wirtschafts- und Sozialrat.....	20
4)	Der Treuhandrat.....	20
5)	Das Sekretariat.....	20
6)	Der Internationale Gerichtshof.....	20
(a)	Allgemeines.....	20
(b)	Der Internationale Gerichtshof.....	21
g)	Grundrechte und Grundpflichten der Staaten.....	22
1)	Grundsatz der Handlungsfreiheit der Staaten.....	22
2)	Der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten, Art. 2 Nr. 1 UN-Charta.....	22
3)	Die Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung, Art. 2 Nr. 3 UN-Charta.....	23
4)	Das Gewaltverbot, Art. 2 Nr. 4 UN-Charta.....	23
(a)	Allgemeines.....	23
(b)	Begriff der Gewalt.....	23
(c)	Ausnahmen vom Gewaltverbot, Rechtfertigungsgründe.....	24
5)	Das Interventionsverbot.....	24
4.	Weitere Völkerrechtliche Organisationen.....	24
IV.	Völkerrecht Besonderer Teil – Auszug Völkervertragsrecht.....	25
1.	Abschluss völkerrechtlicher Verträge.....	25
2.	Wirksamkeitsprüfung.....	25
V.	Innerstaatliche Wirkung des Völkerrechts.....	25
1.	Die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes.....	25
a)	Art. 24 Abs. 1 GG.....	25
b)	Art. 23 GG.....	26
c)	Art. 24 Abs. 1 a GG.....	26
d)	Art. 24 Abs. 2 GG.....	26
e)	Art. 24 Abs. 3 GG.....	27
f)	Art. 25 GG.....	27
g)	Art. 26 Abs. 1 GG.....	27
h)	Art. 26 Abs. 2 GG.....	27
i)	Art. 32 GG.....	27
j)	Art. 59 Abs. 1 GG.....	27
k)	Art. 59 Abs. 2 GG.....	28
l)	Art. 73 Nr. 1 GG.....	28
m)	Art. 100 Abs. 2 GG.....	28
2.	Innerstaatliche Wirkung und Geltung des Völkerrechts.....	28
a)	Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht.....	28
b)	Verknüpfung von Völkerrecht mit deutschem Recht.....	29
VI.	Staatenhaftung.....	29

A. Einführung und Überblick über die Rechtsverhältnisse zwischen Staaten

Auch Staaten sind Rechtssubjekte, das heißt, sie sind Träger von Rechten und Pflichten. Als Rechtssubjekte können sie mit anderen Rechtssubjekten in Rechtsbeziehungen eintreten. Wenn Staaten untereinander Rechtsbeziehungen eingehen, beispielsweise miteinander in Verbindung treten und Verträge abschließen, spricht man von *zwischenstaatlichem* Recht.

I. Verschiedene Ausprägungen der Rechtsverhältnisse zwischen Staaten

1. Völkerrecht

a) Definition

Der Begriff des Völkerrechts kommt aus dem Lateinischen „*ius gentium*“ (Recht der Völker). Das Völkerrecht definiert sich als Rechtsordnung, welche die Beziehung zwischen Völkerrechtssubjekten regelt. Der Begriff ist aber missverständlich, da die Völker – wie später im Skript noch aufgezeigt werden wird – gerade nicht zu den klassischen Völkerrechtssubjekten gehören. Vielmehr ist das Völkerrecht hauptsächlich als zwischenstaatliches Rechtsgefüge anzusehen.

b) Beschreibung

Die moderne Völkerrechtslehre unterscheidet grob zwischen zwei Gebieten: dem Friedensvölkerrecht und dem Kriegsvölkerrecht. Das *Friedensvölkerrecht* dient der Vermeidung und Befriedung von Konflikten zwischen Staaten und regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten in Friedenszeiten. Das *Kriegsvölkerrecht* hingegen stellt die Gesamtheit der Völkerrechtsnormen dar, die während eines bewaffneten Konflikts das Verhalten der Konfliktparteien regeln („*ius in bello*“ = Recht im Krieg).

c) Wirkung

Das Völkerrecht regelt also die Rechtsbeziehungen zwischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten. Es hat nur in Einzelfällen unmittelbare, direkte Auswirkungen auf das innerstaatliche Rechtssystem. Der einzelne Bürger kann sich nur im Bereich der Menschenrechte auf Normen aus dem Völkerrecht berufen.

Wenn allgemein von Völkerrecht gesprochen wird, so ist damit das universelle, das weltweit gültige Völkerrecht gemeint. Im Gegensatz dazu gibt es auch regionales Völkerrecht, etwa die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), die Afrikanische Union (AU) oder den Europarat¹, sowie das Recht einzelner Internationaler Organisationen, etwa der NATO.

¹ Siehe Seite 37 „Exkurs der Räte“

2. **Europarecht**

Der Begriff des Europarechts ist in einen weiteren und einen engeren Begriff zu fassen. Unter Europarecht im weiteren Sinn versteht man das Recht aller europäischen internationalen Organisationen – beispielsweise des Europarats, der OECD² oder der OSZE³. Europarecht im engeren Sinn ist das Recht der Europäischen Union, insbesondere das Recht der Europäischen Gemeinschaften nach dem EG-Vertrag.

Beschreibung/Wirkung:

Uneinigkeit besteht über den Rechtscharakter des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Die so genannten *Autonomisten* sind der Ansicht, das Europarecht sei kein Völkerrecht, sondern eine Rechtsordnung eigener Art (*sui generis*). Dies wird damit begründet, dass, im Gegensatz zum Völkerrecht, das Gemeinschaftsrecht auch innerstaatlich unmittelbar anwendbar ist und sich auch der einzelne Bürger unter bestimmten Voraussetzungen auf die Normen aus dem Gemeinschaftsrecht berufen und diese vor Gericht durchsetzen kann. Dies ist ein erheblicher Unterschied zur Völkerrechtsordnung. Dagegen gehen die Traditionalisten davon aus, dass das Gemeinschaftsrecht Völkerrecht darstellt.

Mann muss sich die Wirkung des Europarechts folgendermaßen vorstellen:

Die Gründungs-, Assoziations- und Änderungsverträge der Europäischen Gemeinschaften sind als zwischenstaatliche Verträge Völkerrecht. Dieses hat aber eine höhere Entwicklungs- oder Integrationsstufe erreicht als das herkömmliche Völkerrecht, denn seine Normen finden unter bestimmten Voraussetzungen derart Anwendung im innerstaatlichen Rechtskreis, dass sich der einzelne Bürger darauf berufen und seine Rechte aus diesen Normen vor den innerstaatlichen Gerichten durchsetzen kann.

Aufgrund der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Organe der Gemeinschaft hat aber auch das sekundäre Gemeinschaftsrecht – das von den Organen erlassene Gemeinschaftsrecht – innerstaatliche Wirkung.

3. **Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen diesen beiden internationalen Rechtsordnungen**

Im Gegensatz zum herkömmlichen Völkerrecht ist das Europarecht nicht als internationales, sondern als auf ein bestimmtes Gebiet bezogenes zwischenstaatliches Recht anzusehen. Das Völkerrecht entfaltet seine Wirkung zwischen den Staaten. Das Völkerrecht hat keine unmittelbare Bedeutung für den einzelnen Bürger. Nur in wenigen Ausnahmefällen aus dem Bereich der Grundrechte kann ein Individuum sich auf internationales Recht berufen und dieses in einem Verfahren durchsetzen.

Mit der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Organe der Europäischen Gemeinschaften haben sich die Mitgliedstaaten teilweise ihre originäre Kompetenz entzogen. Sie haben somit den Organen der Gemeinschaft eigene Rechtspersönlichkeit und eigene Normsetzungskompetenz verliehen, indem sie ihre eigene Kompetenz auf die Gemeinschaft übertragen haben. Das Europarecht stellt aus diesem Grund eine *eigene, supranationale Rechtsordnung* dar. Sie gilt für diejenigen Staaten, die mit dem Beitritt zu den Gemeinschaften diesen ihre Souveränitätsrechte übertragen haben. Im Unterschied zum

² Organization for Cultural and Economic Development

³ Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

herkömmlichen Völkerrecht entfaltet das Europarecht auch im nationalen Rechtskreis der Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung und *zwar auch für den einzelnen Bürger!*

Veranschaulichen Sie es sich an folgendem Beispiel:

Neu am Recht der Europäischen Gemeinschaften ist deren Supranationalität. Diese beinhaltet beispielsweise, dass sekundäres Gemeinschaftsrecht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gilt. Sie bedeutet aber auch die Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen der Beteiligten im Rat gegen den Willen einzelner Mitglieder, die dann trotzdem an die Entscheidung gebunden sind.

Völkerrecht dagegen ist Konsensrecht, das heißt, es kann nicht gegen den Willen eines Völkerrechtssubjekts entschieden werden.

Es gibt aber auch innerhalb des EU-Vertrages noch Bereiche, die rein völkerrechtlicher Natur sind. So beispielsweise der Vertragsbestandteil über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (PJZS).

B. Völkerrecht

I. Klassisches und modernes Völkerrecht

Der Westfälische Friede von 1648 war das erste völkerrechtliche Dokument, in dem die Souveränität der Staaten ausdrücklich bestätigt wird. Aus diesem Grund wird dieser Zeitpunkt als der Beginn des klassischen Völkerrechts bezeichnet. Im klassischen Völkerrecht galt noch das *ius ad bellum*, das Recht zur Kriegsführung, als Ausdruck der Souveränität der Staaten.

Durch den ersten Weltkrieg, in dem erstmalig moderne Kriegswaffen zum Einsatz kamen, wurde allen Menschen eindrücklich vor Augen geführt, dass ein *ius ad bellum* unhaltbar ist und vielmehr die staatliche Souveränität ihre Grenzen in der Souveränität anderer Staaten finden muss. Somit beginnt das moderne Völkerrecht mit der Ächtung des Krieges, der damit als legitimes Mittel der Politik abgeschafft wurde.

Dies zeigen verschiedene völkerrechtliche Verträge aus der Zeit zwischen den Weltkriegen, so beispielsweise:

Völkerbundsatzung von 1919
Genfer Protokolle 1924
Briand-Kellog-Pakt 1928, der explizit das generelle Kriegsverbot beinhaltet

II. Verschiedene Bereiche des Völkerrechts

Das Völkerrecht kann heute in einige große Bereiche eingeteilt werden. Zur Orientierung werden die wichtigsten Bereiche und die dazugehörigen wichtigsten Rechtsquellen aufgeführt:

das Recht der Internationalen Organisationen (z.B. UN-Charta)
das Recht der Staatenverantwortlichkeit (Gewohnheitsrecht)
das Völkervertragsrecht (hauptsächlich WÜV)
das Völkerstrafrecht (Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs)
das Humanitäre Völkerrecht (Haager Landkriegsordnung, Genfer Protokolle)
das Diplomaten- und Konsularrecht (Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, WÜD, Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, WÜK)
der Völkerrechtliche Menschenrechtsschutz (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, EMRK, anderer regionale Erklärungen der Menschenrechte)
das Internationale Umweltrecht (Abschluss einer Vielzahl einzelner völkerrechtlicher Verträge, beispielsweise Kyoto-Protokoll)
das Internationale öffentliche Seerecht (Seerechtsübereinkommen der VN)
das Internationale Luft- und Weltraumrecht (Chicagover Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, Vertrag über die Grundsätze der Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände)

III. Völkerrecht – Allgemeiner Teil

1. Übersicht Völkerrechtssubjekte

a) Allgemeines

1) Begriff

Völkerrechtssubjektivität bedeutet die Fähigkeit, unmittelbar völkerrechtliche Rechte und Pflichten zu tragen.⁴

2) Volle und partielle Völkerrechtssubjektivität

Völkerrechtssubjektivität kann unbeschränkt oder beschränkt sein. Wenn Völkerrechtssubjektivität nur im Hinblick auf *bestimmte* völkerrechtliche Rechte und Pflichten vorliegt, also nicht allumfassend, sondern eingeschränkt ist, spricht man von *partieller Völkerrechtssubjektivität*. Volle Völkerrechtssubjektivität besitzen nur Staaten, partiell völkerrechtsfähig sind vor allem internationale Organisationen und De Facto-Regime⁵.

3) Originäre und derivative Völkerrechtssubjekte

Weiterhin trifft man die Unterscheidung zwischen *originären* und *derivativen* Völkerrechtssubjekten. Die originären Völkerrechtssubjekte gewinnen die Völkerrechtsfähigkeit Kraft ihrer bloßen Existenz. Die derivativen Völkerrechtssubjekte müssen von den originären Völkerrechtssubjekten erst geschaffen und mit einer eigenen völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden. Diese eigene Rechtspersönlichkeit erhalten sie, indem sie von den originären Völkerrechtssubjekten Teile von deren Völkerrechtssubjektivität übertragen bekommen. Dies ist beispielsweise bei internationalen Organisationen der Fall⁶.

4) Partikuläre Völkerrechtssubjekte

Als partikuläre Völkerrechtssubjekte bezeichnet man solche Völkerrechtssubjekte, deren Völkerrechtsfähigkeit nur im Hinblick auf eine bestimmte, abgrenzbare Gruppe anderer Völkerrechtssubjekte gegeben ist⁷.

5) Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit

Das Völkerrecht unterscheidet, wie das innerstaatliche Recht auch, zwischen Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Rechtssubjekte. Während beispielsweise natürliche Personen per se handlungsfähig sind, müssen juristische Personen erst noch mit Organen ausgestattet

⁴ Verdross/Simma, § 221

⁵ Epping in Ipsen, S. 54.

⁶ Epping in Ipsen, S. 54.

⁷ Epping in Ipsen, S. 54.

werden, die die Handlungen der juristischen Person vornehmen und ausführen. So ist auch die Handlungsfähigkeit von Völkerrechtssubjekten erst durch die Existenz entsprechender Organe gegeben. So ist beispielsweise der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eines deren Organe. Der zeitweise Wegfall der Handlungsfähigkeit hat noch keinen Einfluss auf die Völkerrechtsfähigkeit an sich⁸.

b) Staaten

Die wichtigsten Völkerrechtssubjekte, die von Natur aus und als einzige umfassende Völkerrechtssubjektivität besitzen, sind die Staaten als „geborene“, originäre Völkerrechtssubjekte. Die Staaten haben auch völkerrechtliche Rechte, die ausschließlich ihnen vorbehalten sind. Dazu gehört beispielsweise der Beitritt zu den Vereinten Nationen (VN), vgl. Art. 4 UN-Charta, oder etwa die Anrufung des Internationalen Gerichtshofes (IGH), vgl. Art. 34 Abs. 1 IGH-Statut.

Staaten werden im wesentlichen nach der so genannten Drei-Elemente-Lehre, die sich etwa auch in der Montevideo-Konvention von 1933 niedergelegt findet, bestimmt. Ein Staat setzt sich nach dieser Lehre aus folgenden drei Komponenten zusammen

- Staatsgebiet
- Staatsvolk
- Staatsgewalt

Nach einer Ansicht wird oftmals noch die Fähigkeit, mit anderen Staaten Beziehungen aufzunehmen genannt. Dies wird jedoch mit Argument abgelehnt, dass es in manchen Krisen- oder Umbruchsituationen einem Staat nicht möglich ist, geordnete Beziehungen nach außen aufzunehmen. Allein ein zeitweises Fehlen von Beziehungen nach Außen lässt jedoch noch nicht die Rechtssubjektivität von Staaten entfallen.

1) Staatsgebiet

Das Staatsgebiet ist die durch Grenzen gekennzeichnete Zusammenfassung eines abgetrennten Teils der Erdoberfläche, der unter dieselbe Rechtsordnung gestellt ist, sowie der darunter liegende Erdteil bis zum Erdmittelpunkt und der darüber liegende Luftraum, das Küstenmeer und der Festlandsockel. Die Grenzen an sich müssen nicht bestimmt sein, wichtig ist, dass der Staat ein unbestrittenes Kernterritorium umfasst⁹.

Beispiel:

- Fürstentum Sealand
vertragliche Fixierung von Grenzen im Preah-Vihear-Tempel Fall (Grenze zwischen Thailand und Kambodscha)

⁸ Epping in Ipsen, S. 55.

⁹ So der IGH in ICJ Rep. 1969, S. 32.

2) **Staatsvolk**

Das Staatsvolk ist ein auf Dauer angelegter Verbund von Menschen, über den der Staat die Hoheitsgewalt im Sinne der Gebietshoheit und bei Aufenthalt außerhalb der Gebietshoheit die Personalhoheit innehat¹⁰.

3) **Staatsgewalt**

Unter Staatsgewalt versteht man die Fähigkeit, dem Staat nach innen eine autonome Ordnung zu geben (innere Souveränität) und nach außen selbständig im Rahmen des Völkerrechts zu handeln (äußere Souveränität). Die von der Staatsgewalt getragene Ordnung muss in der Lage sein, sich tatsächlich durchzusetzen und Aussicht auf eine gewisse Dauer haben (Grundsatz der Effektivität).¹¹ Unerheblich für die Frage nach der Staatsgewalt ist die Rechtmäßigkeit der Staatsgewalt nach der eigenen Rechtsordnung (Legalität) oder die Ausrichtung an bestimmten Grundwerten (Legitimität).

Beispiel: Guantanamo – alleiniges Verpachten eines Staatsgebiets bedeutet noch nicht den Wechsel zu einem anderen Staatsterritorium.

4) **Lehre von der Kontinuität der Staaten**

Nach der Lehre von der Kontinuität der Staaten berühren weder revolutionäre Umwälzungen innerhalb eines Staates noch territoriale Veränderungen oder Maßnahmen während einer kriegerischen Auseinandersetzung die Existenz des Staates als Völkerrechtssubjekt. Dies bedeutet, dass erst dann vom Untergang eines Staates gesprochen werden kann, wenn *nicht mehr die geringste Aussicht* auf eine Wiedererlangung der Hoheitsgewalt besteht. Zum Staatsuntergang kommt es demnach nur, wenn eines der drei Elemente *endgültig, ohne jegliche Aussicht auf Wiederherstellung* wegfällt.

Unterfall: kriegerische Besatzungsmacht

Bei der Ausschaltung der bisherigen Staatsgewalt durch kriegerische Besatzungsmacht ist zu beachten, dass die Staatlichkeit dann wegfällt, wenn die Besatzungsmacht die Verhältnisse grundlegend umgestaltet. An die Stelle von Legislative, Exekutive und Judikative muss eine fremde Staatsgewalt treten. Das alleinige zeitweise Ausüben dieser Gewalten durch die Besatzungsmacht reicht nicht für den Untergang des bisherigen Staates aus.

5) **Failed State**

Hierunter versteht man Staaten, bei denen ohne Einwirkung von außen aus rein innerstaatlichen Gründen die Hoheitsgewalt weggefallen ist. Typischerweise spricht man von einem Failed State, wenn es keine erkennbare Regierung mehr gibt, weil beispielsweise mehrere Truppen vagabundierender Freischärler das Land in Anarchie und Chaos stürzen. Einer der Gründe für die Entwicklung ist der Kalte Krieg. Während dieser Zeit wurden viele Staaten, die an sich selbst nicht überlebensfähig waren, häufig aus strategischen Gründen

¹⁰ Epping in Ipsen, S. 57.

¹¹ Verdross/Simma, § 382.

durch die Unterstützung der Supermächte am Leben erhalten. Als nach dem Kalten Krieg diese Unterstützung wegfiel, brachen viele dieser Staaten zusammen.

Beispiele: Ruanda, Somalia, Kambodscha. Beim Irak dagegen kann derzeit nicht von einem Failed State gesprochen werden.

Obwohl das Element der Hoheitsgewalt auf Dauer weggefallen ist, wird auch der Failed State weiterhin als Staat in der Völkerrechtsordnung betrachtet. Da Gewalt- und Interventionsverbot nur zugunsten von Staaten wirken, könnte sonst jeder andere Staat das Territorium des Failed State annektieren. Begründet wird die Völkerrechtsfähigkeit des Failed State damit, dass es trotz anarchischer Zustände immer noch Gruppen gibt, die um die Hoheitsgewalt kämpfen. Somit kann nicht davon gesprochen werden, dass überhaupt keine Aussicht mehr auf die Wiedererlangung einer Hoheitsgewalt besteht.

Fazit: Der Failed State stellt weiterhin einen Staat im Sinne des Völkerrechts dar. Die anderen Staaten müssen die Grundrechte des Failed State beachten, zu seinem Schutz wirken das Gewalt- und Interventionsverbot.

6) Erwerb und Verlust von Staatsgebiet

Es ist zwischen originärem und derivativem Gebietserwerb zu unterscheiden.

(a) Originärer Gebietserwerb

Von originärem Gebietserwerb spricht man, wenn Land erworben wird, das bisher nicht zum Staatsgebiet eines anderen Staates gehörte. Vorstellbar ist dies heutzutage nur noch durch *Akkretion*, das bedeutet durch Anwachsung, Anschwemmung oder beispielsweise durch die Neuentstehung von Inseln durch vulkanisches Geschehen¹². Die *Okkupation*, die Inbesitznahme freien Staatsgebietes, ist auf der Erde heutzutage nicht mehr denkbar¹³.

(b) Derivativer Gebietserwerb

Als derivativen Gebietserwerb sieht man den Erwerb eines Gebietes an, das sich ursprünglich in der Hand eines anderen Staates befand. In Betracht kommen in diesem Bereich hauptsächlich die Formen der

Annexion – Gewaltvoller Erwerb fremden Territoriums, Verstoß gegen Gewaltverbot;
Bsp.: Annexion Kuwaits durch den Irak, 1990

- *Zession* – Vertragliche (entgeltliche oder unentgeltliche) Abtretung der territorialen Souveränität über ein bestimmtes Gebiet; *Bsp.: Alaska von Russland an die USA, 1867*

Adjudikation – Zuweisung eines durch eine völkerrechtliche Entscheidungsinstanz, IGH oder Schiedsgericht

- *Ersitzung* – Der ersitzende Staat übt über lange Zeit im fraglichen Territorium die Hoheitsgewalt aus, ohne dass der Gebietsvorgänger dies angefochten hat.

¹² Lagoni, LdR-VR, S. 127.

¹³ Dahm/Delbrück/Wolfrum, S. 348.

7) **Exkurs: Die völkerrechtliche Situation Deutschlands nach 1945**

Zur völkerrechtlichen Situation Deutschlands nach 1945 werden die unterschiedlichsten Theorien vertreten. Fakt ist, dass die Besatzungsmächte nach 1945 die territoriale Ausdehnung Deutschlands auf die Grenzen vom 31.12.1937 festlegten. Mit dieser Festlegung wurden die durch das NS-Regime vollzogenen territorialen Veränderungen wieder aufgehoben – dies war der Anschluss Österreichs von 1938, die Eingliederung des Sudetenlands von 1938, das Protektorat Böhmen und Mähren von 1939 und die Rückführung des Memelgebiets durch den Vertrag mit Litauen von 1939.

(a) **Untergang des Deutschen Reiches?**

Zunächst stellt sich die Frage, ob Deutschland, in dem Fall das Dritte Reich, nicht durch *Debellatio* oder *Dismembration* untergegangen ist.

Eine *Debellatio* liegt dann vor, wenn eines der drei notwendigen Staatselemente weggefallen ist. Da das Kernstaatsgebiet als auch das Staatsvolk nach dem zweiten Weltkrieg noch erhalten waren, kommt nur der *Wegfall der Staatsgewalt des Deutschen Reiches* in Betracht. Gegen einen Wegfall der Staatsgewalt spricht, dass weder die bedingungslose Kapitulation, noch die Verhaftung der letzten Reichsregierung zum Wegfall der Staatsgewalt führten. Auch die Berliner Erklärung von 1945 der Siegermächte, in der diese die Regierungsgewalt übernahmen, spricht gegen eine *Debellatio*. Man kann eine Staatsgewalt nur dann übernehmen, wenn diese grundsätzlich noch vorhanden ist.

Eine *Dismembration* bedeutet den Untergang eines Staates durch Zerfall in mehrere Teile. Dies setzt aber voraus, dass die zerfallenen Teile selber neue Staatsgewalt erlangen und aus ihnen unabhängige Staaten entstehen. Den beiden deutschen Teilstaaten wurden aber zunächst entscheidende Souveränitätsrechte vorenthalten, was gegen einen Untergang durch *Dismembration* spricht.

Darüber hinaus erklärten die Siegermächte in der Berliner Erklärung ausdrücklich, dass sie nicht das Staatsgebiet annektieren wollten. Somit scheidet auch ein Untergang des Deutschen Reiches durch *Annexion* aus.

Es sprechen also gute Argumente dafür, dass das deutsche Reich nicht mit dem Kriegsende am 8. Mai 1945 untergegangen ist.

(b) **Die BRD als Nachfolger?**

Dann aber bleibt noch zu klären, ob die Bundesrepublik Deutschland der Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches aus der Zeit vor 1945 ist. Auch dazu wurden und werden verschieden Thesen vertreten.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zur *Staatskerntheorie* bekannt¹⁴. Nach dieser Theorie ist die Bundesrepublik der Staatskern eines größeren Deutschlands, das mit dem Gebiet des deutschen Reichs identisch ist. Mangels Effektivität erstreckt sich die Staatsgewalt aber nicht auf das gesamte Staatsgebiet, sondern nur auf die festgelegten und zugewilligten Grenzen. Infolge dieser Ansicht wurde die damalige DDR als lokales stabilisiertes De-facto-Regime angesehen.

¹⁴ BVerfGE 77, S. 137.

(c) Möglichkeiten und Durchführung der Wiedervereinigung

Das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik sah zwei Möglichkeiten einer Reorganisation für den Fall der Zusammenführung der Staatsgebiete (Wiedervereinigung) vor:

Art. 146 GG alter Fassung sah die Möglichkeit einer neuen gemeinsamen Verfassung vor. Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG a.F.¹⁵ sah den Beitritt anderer Teile Deutschlands zum GG vor. Letzterer Weg wurde eingeschlagen.

Der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik erfolgte in zwei parallel laufenden Phasen, welche die äußeren und die inneren Aspekte regelten.

Für die inneren Aspekte gab es zwei vorbereitende Verträge: Den Staatsvertrag, durch den die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion geschlossen wurde. Daneben gab es noch den Wahlvertrag, der eine gesamtdeutsche Wahl vorsah. Durch den Einigungsvertrag schließlich wurde der Beitritt beschlossen und das GG auf dem Territorium der ehemaligen DDR in Kraft gesetzt.

Die äußeren Aspekte wurden durch den so genannten 2+4-Vertrag von 1990 geregelt (2 aus dem besiegten Dritten Reich hervorgegangenen Mächte, die BRD und die DDR, und die 4 Besatzungsmächte USA, Sowjetunion, England und Frankreich). Dieses war ein Souveränitätsvertrag, der die endgültigen Grenzen der BRD festlegte. Das neue Gesamtdeutschland verzichtete auf den Besitz von ABC-Waffen und verpflichtete sich auf die Reduktion der Streitkräfte auf 370.000 Mann. Ebenso wurde der Abzug der sowjetischen Truppen vereinbart. Die Zeit der vier Besatzungsmächte wurde beendet und Deutschland (also die BRD) in die volle Souveränität entlassen.

c) Traditionelle Völkerrechtssubjekte

1) Heiliger Stuhl

Der Heilige Stuhl umfasst den Bischof von Rom (*Papst*) und die römische Kurie (*Verwaltungsapparat*). Der Heilige Stuhl als Völkerrechtssubjekt ist zu unterscheiden von der Vatikanstadt. Letztere ist ein in der Stadt Rom gelegener souveräner Stadtstaat unter der Oberhoheit des Papstes.

2) Malteser Orden

Der Malteser-Ritterorden ist von den meisten Staaten als Völkerrechtssubjekt *sui generis* anerkannt, trotz des Verlustes seiner Gebietshoheit über die Insel Malta. Aus diesem Grund verfügt er aber nur über partielle Völkerrechtssubjektivität und nimmt nur noch karitative Aufgaben wahr.

3) Internationales Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) und des Roten Halbmonds

Das IKRK ist ein aus wenigen schweizer Bürgern bestehender privatrechtlicher Verein nach schweizer Recht, der 1863 von dem schweizer Geschäftsmann Henry Dunant aufgrund der

¹⁵ „alte Fassung“ – wird verwendet, wenn man eine inzwischen geänderte Rechtsnorm zitiert

von ihm gewonnen Eindrücke der humanitär katastrophalen Lage in der Schlacht von Solferino (Oberitalien) gegründet wurde. Das IKRK hat seinen Sitz in Genf.

Das IKRK kann im Rahmen der Genfer Abkommen (humanitäres Völkerrecht), vgl. Art. 3 Nr. 2 der Genfer Abkommen, als objektive Schutzmacht für die Zivilbevölkerung und die Verwundeten betraut werden und ist deshalb partikuläres Völkerrechtssubjekt im internationalen bewaffneten Konflikt.

d) Aufständische, Kriegführende, stabilisierte De Facto Regime und nationale Befreiungsbewegungen

1) Aufständische

Beim bewaffneten Kampf innerstaatlicher Gruppierungen gegeneinander oder gegen die Regierung handelt es sich grundsätzlich um eine rein innerstaatliche Angelegenheit, die vom Völkerrecht, das zwischen den Staaten gilt, grundsätzlich nicht umfasst wird. Die Anerkennung von Aufständischen durch dritte Staaten verstößt gegen das Interventionsverbot. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Anerkennung die einzige Möglichkeit darstellt, die in dem von den Aufständischen besetzten Gebiet befindlichen Staatsangehörigen der Drittstaaten zu schützen.

2) Anerkennung als Kriegführende

Diese Betrachtung ändert sich jedoch, wenn die Aufständischen von der Regierung, die sie bekämpfen, oder von Regierungen anderer Staaten offiziell als Kriegführende anerkannt werden. Durch diese Anerkennung kommt den Aufständischen als Konfliktpartei im Verhältnis zur anerkennenden Partei partieller Völkerrechtsstatus zu. Sinn und Zweck einer solchen Anerkennung ist, dass damit die Regelungen des humanitären Völkerrechts Anwendung finden, was zu einem besseren Schutz der Zivilbevölkerung und aller anderer Beteiligten führt. Vgl. dazu Art. 2 und 3 der Genfer Konventionen. Es wird über die Anwendbarkeit der Genfer Konventionen eine Basis gegenseitiger Rechte und Pflichten auch in Kriegssituationen, die ansonsten dem regelungslosen Chaos unterliegen, geschaffen. So wird der Umgang mit Kriegsgefangenen, der Schutz der Zivilbevölkerung, der Einsatz bestimmter Waffen, der Schutz der wichtigsten humanitären Infrastruktur und der Schutz bestimmter Sachgüter geregelt. Die Anerkennung wirkt, solange ein Konflikt andauert und sie nicht widerrufen wird¹⁶.

3) Stabilisierte De Facto-Regime

Üben Aufständische in einem von ihnen besetzten Gebiet eine dauerhafte, effektive Herrschaftsgewalt aus, so werden sie als stabilisiertes De Facto-Regime angesehen. Einem solchen staatsähnlichen Gebilde wird vom Völkerrecht eine relativ weitreichende, an die Rechte und Pflichten von Staaten angenäherte Völkerrechtssubjektivität eingeräumt. Ohne eine solche wäre sowohl der Schutz der dortigen Zivilbevölkerung vermindert, als auch eine zwischenstaatliche Kontaktaufnahme nicht möglich. Zu den völkerrechtlichen Rechten und Pflichten eines stabilisierten De Facto-Regimes gehört insbesondere

¹⁶ Epping in Ipsen, S. 85 f.

der Schutz der Gebietshoheit durch das Gewaltverbot (siehe Grundsatz 1 der Friendly Relations Declaration)

- die Verantwortlichkeit für vom Regime gesetzte völkerrechtliche Unrechtstatbestände
- die völkerrechtliche Vertragsschlusskompetenz
- die Möglichkeit des Austausches offizieller Vertreter

Beispiel: Taiwan

4) Nationale Befreiungsbewegungen

(a) Nationale Befreiungsbewegungen als herkömmliche Aufständische

Nationale Befreiungsbewegungen sind ein Sonderfall der aufständischen Kämpfer. Sie kämpfen unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker gegen die als Fremdherrschaft bezeichnete aktuelle Staatsgewalt. Ihnen steht aber nach Ansicht der klassischen Völkerrechtler alleine kraft ihrer Existenz keine Völkerrechtssubjektivität zu.¹⁷ Nationale Befreiungsbewegungen sind demnach wie alle anderen Aufständischen zu behandeln.

Beispiel: Befreiungsbewegungen in den ehemaligen Kolonien.

(b) Nationale Befreiungsbewegungen als partielle Völkerrechtssubjekte

Nach neuerer Auffassung wird den sich gegen die Fremdherrschaft verteidigenden Befreiungsbewegungen aber ein eigenständiger völkerrechtlicher Status zugesprochen. Diese Ansicht möchte den Befreiungsbewegungen die Möglichkeit verschaffen, das Selbstbestimmungsrecht mit allen notwendigen Mitteln durchsetzen zu können. So greift beispielsweise nach dieser Ansicht auch das Recht auf Selbstverteidigung des Art. 51 UN-Charta ein und den Befreiungsbewegungen kann in internationalen Organisationen und Konferenzen beratender Beobachterstatus eingeräumt werden.

e) Völker und Individuen als Völkerrechtssubjekte

1) Völker

Völker an sich können nicht Träger von Rechten und Pflichten sein. Dazu ist ihr Bestand und ihre Zusammensetzung zu variabel. Allein im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht kommt ihnen partielle Völkerrechtssubjektivität zu.

2) Individuen

(a) Grundsatz – Individuen keine Völkerrechtssubjekte

In der klassischen Völkerrechtslehre, die vom Recht zwischen den Staaten ausgeht, wurde die Völkerrechtssubjektivität des einzelnen Menschen abgelehnt. Der Einzelne sollte nur

¹⁷ Epping in Ipsen, S. 87 ff.

über das Medium seines Heimatstaates mit dem Völkerrecht verbunden werden – so genannte Mediatisierung des Individuums.

Beispiel: Verletzt ein Staat die völkerrechtlichen Regeln des fremdenrechtlichen Mindeststandards gegenüber einem ausländischen Staatsangehörigen, so kann nur dessen Heimatstaat im Wege des diplomatischen Schutzes eigene Rechte aus diesen zwischenstaatlichen Regeln geltend machen.

(b) Völkerrechtliche Berechtigung des Individuums

Diese herkömmliche Ansicht wird aber im Bereich des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes durchbrochen. In diesem Bereich existieren Normen, die den Einzelnen mit eigenen Rechten ausstatten. Wenn dem Einzelnen ein völkerrechtliches Verfahren zur Durchsetzung seiner Rechte bereitgestellt wird, dann spricht man von der partiellen Völkerrechtsfähigkeit des Individuums für diesen Bereich. Dabei gibt es derzeit zwei mögliche Konstellationen¹⁸:

- Art. 34 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention), mit der der Einzelne seine Recht aus der EMRK gegenüber einem verletzenden Mitgliedstaat beim EGMR (Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) geltend machen kann.
- Recht der Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte

(c) Völkerrechtliche Verpflichtung des Individuums

Entsprechend ergeben sich völkerrechtliche Verpflichtungen für das Individuum auch nur dann, wenn derartige Pflichten durch zwischenstaatliche Verträge geschaffen werden und es einen Rechtsdurchsetzungsmechanismus für die Einhaltung dieser Pflichten gibt. Dies war etwa der Fall bei den Kriegsverbrecherprozessen von Nürnberg und Tokio. Auch einige Regelungen aus dem Bereich des humanitären Kriegsrechts tragen den Charakter von Individualpflichten. Mit der Einrichtung verschiedener Kriegsverbrechertribunale (z.B. für das ehemalige Jugoslawien – ICTY (International Criminal Tribunal for Former Yugoslavia), für Ruanda (ICTR), für Sierra-Leone) und des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (ICC – International Criminal Court) in Den Haag wird die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Individuums vorangetrieben. Auch hinsichtlich dieser Verpflichtungen ist der Einzelne partiell völkerrechtsfähig.

Von diesen völkerrechtlichen Verpflichtungen sind wiederum diejenigen Verträge zu unterscheiden, die die Staaten zu einer innerstaatlichen strafrechtlichen Verfolgung bestimmter Tatbestände verpflichten. Diese Verträge nämlich verpflichten die Staaten zum Erlass bestimmter Normen in der innerstaatlichen Rechtsordnung, womit bei Verstoß auch nur eine innerstaatliche Verantwortung des Einzelmenschen ausgelöst wird¹⁹.

Beispiele: Völkermordkonvention, verschiedene Abkommen zum Schutz der Sicherheit des Luftverkehrs.

¹⁸ Epping in Ipsen, S. 77 ff; Verdross/Simma, § 425 f.

¹⁹ Näher bei Verdross/Simma, § 430 ff.

2. Übersicht Völkerrechtsquellen

Die Rechtsquellen des Völkerrechts sind allesamt in Art. 38 IGH-Statut aufgeführt. Dort sind die *völkerrechtlichen Verträge*, das *Völkergewohnheitsrecht* und die *allgemeinen Rechtsgrundsätze* genannt. Zur Auslegung des Völkerrechts dürfen richterliche Entscheidungen und die Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler herangezogen werden.

a) Völkerrechtliche Verträge

Die bedeutendste Quelle des Völkerrechts stellen die bi- oder multilateralen völkerrechtlichen Verträge dar. Ihre Rechtskraft beruht auf dem in Art. 26 WRVK (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969) niedergelegten Grundsatz *pacta sunt servanda*. Völkerrechtliche Verträge können einerseits bereits bestehendes Völkergewohnheitsrecht oder allgemeine Rechtsgrundsätze kodifizieren (dafür ist unter anderem die International Law Commission der VN zuständig), als auch neue rechtliche Normen schaffen.

Grundsätzlich bindet das Völkervertragsrecht auch nur die Vertragsparteien, es sei denn der Vertrag regelt eine objektive internationale Frage und ist zum Völkergewohnheitsrecht geworden. Für manche Vertragsinhalte wurde explizit festgestellt, dass deren Einhaltung nicht nur eine Verpflichtung zwischen zwei Staaten ist, sondern dass diese Pflicht zur Einhaltung die gesamte Staatengemeinschaft trifft. Man spricht dann davon, dass gewisse Vertragsinhalte eine Wirkung *erga omnes* haben²⁰.

Das Völkervertragsrecht verliert seine Wirkung mit Auslaufen oder Aufhebung des Vertrages.

b) Völkergewohnheitsrecht

Mangels eines echten internationalen Legislativorgans bleibt trotz zunehmender vertraglicher Kodifizierung im Völkerrecht breiter Raum für gewohnheitsrechtliche Regelungen.²¹ Unter Völkergewohnheitsrecht versteht man die von einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) getragene Staatenpraxis (allgemeine Übung oder *consuetudo*). Das Völkergewohnheitsrecht bindet anders als das Völkervertragsrecht alle Staaten, es sei denn, ein Staat hat sich dauerhaft und ausdrücklich der Übung widersetzt (so genannter *persistent objector*). Aus den Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge kann sich Gewohnheitsrecht entwickeln, wenn sich auch von Nichtvertragsstaaten eine dahingehende allgemeine Übung entwickelt, die von einer allgemeinen Rechtsüberzeugung getragen ist.

1) Staatenpraxis, allgemeine Übung oder *Consuetudo*

Das *objektive Element* des Völkergewohnheitsrechts ist die Staatenpraxis. Eine solche kann angenommen werden, wenn Staaten oder andere zur Rechtssetzung befugte Völkerrechtssubjekte (bspw. der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen) sich im internationalen Rechtsverkehr über längere Zeit und im wesentlichen übereinstimmend gegenüber einem bestimmten Problem auf eine bestimmte Art und Weise verhalten, so genannten *Consuetudo*. Sowohl Handeln als auch Unterlassen können Inhalt einer solchen allgemeinen Übung sein.

²⁰ Dies hat der IGH beispielsweise in einem Obiter Dictum des Barcelona Traction Case für die Menschenrechte festgestellt, vgl. ICJ-Reports 3, S. 32.

²¹ Vgl. Dahm/Delbrück/Wolfrum, S. 55.

Eine Übung, die Gewohnheitsrecht begründen kann, ist nur dann anzunehmen, wenn sie von gewisser Dauer, Einheitlichkeit und Verbreitung sind.

2) **Rechtsüberzeugung, *Opinio iuris***

Neben dem objektiven Element der Staatenpraxis bedarf es für das Entstehen von Gewohnheitsrecht zusätzlich des subjektiven Elements der *Opinio iuris*. Dies bedeutet das Bewusstsein, dass mit der Übung eine rechtliche Verpflichtung einhergeht. Dieses Bewusstsein unterscheidet das Völkergewohnheitsrecht von den bloßen Akten der *Courtoisie*, einer im diplomatischen Umgang gebräuchlichen Freundlichkeit und Höflichkeit. Auch die *Opinio iuris* muss eine gewisse Verbreitung haben.

Beispiel für Courtoisie: Vorgehensweise strikt nach anerkanntem Protokoll beim Empfang hoher ausländischer Staatsgäste.

Beispiel für den Ausdruck einer Opinio iuris: mit einer großen Mehrheit oder gar einstimmig verabschiedete Resolutionen.

3) **Bindungswirkung von Völkergewohnheitsrecht**

Grundsätzlich bindet Völkergewohnheitsrecht, das auf einer mehrheitlichen, weit verbreiteten Praxis beruht alle Staaten, auch wenn sie nicht an der Praxis teilnehmen.²² Um eine Bindung an Völkergewohnheitsrecht zu vermeiden, muss ein Staat durch fortwährendes Widersetzen gegen die Praxis auffallen. Einen solchen Staat nennt man dann *persistent objector*. Nicht widersetzen kann sich allerdings ein Staat gegen Normen des *ius cogens*. Diese sind wie beispielsweise die Menschenrechte zwingendes Recht.

Für neu entstehende Staaten gilt die Theorie der vorgefundenen Rechtsordnung. Dies bedeutet, dass auch neue Staaten an das Völkergewohnheitsrecht gebunden sind.

4) **Auslaufen von Völkergewohnheitsrecht**

Völkergewohnheitsrecht kann dadurch erlöschen, dass sich eine größere Anzahl von Staaten von der bisherigen Übung löst (*desuetudo*) oder eine neue Übung begründet.

c) **Allgemeine Rechtsgrundsätze**

Allgemeine Rechtsgrundsätze sind solche Grundsätze des Rechts, die von mehr oder weniger allen Nationen übereinstimmend anerkannt sind. Dazu gehören beispielsweise das Prinzip von Treu und Glauben, das Verbot des Rechtsmissbrauchs, Prinzipien der Staatenhaftung, der Entschädigung. Auch der so genannte Estoppel-Grundsatz (= *venire contra factum proprium*) gehört zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Den allgemeinen Rechtsgrundsätzen kommt die Funktion zu, die Lücken im Vertrags- und Gewohnheitsrecht aufzufüllen, sowie das Vertrags- und Gewohnheitsrecht auszulegen und zu begrenzen.

²² Heintschel von Heinegg in Ipsen, S. 199.

d) Richterliche Entscheidungen und anerkannte Lehrmeinungen

Nach Art. 38 Abs. 1 lit. d) IGH-Statut sind richterliche Entscheidungen und anerkannte Lehrmeinungen nur als Auslegungshilfe heranzuziehen.

e) Ius Cogens

Völkerrechtliche Normen sind grundsätzlich dispositiver Natur, das bedeutet, sie können grundsätzlich durch Abrede aufgehoben oder abgeändert werden.

Es gibt jedoch auch Normen, die für alle Staaten zwingend sind. Diese werden als *ius cogens* bezeichnet. Zwingend ist eine Norm dann, wenn sie von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann, vgl. Art. 53 S. 2 WVK. Die Normen des *ius cogens* schützen die für die Staatengemeinschaft besonders wichtigen Rechtsgüter wie beispielsweise die Menschenrechte oder das Verbot des Angriffskrieges, vgl. dazu Art. 2 Nr. 4 UN-Charta.

Jede Völkerrechtsnorm, die im Widerspruch zu einer Norm des *ius cogens* steht, ist nichtig. Für Verträge ist dies ausdrücklich in Art. 53 und 64 WÜV geregelt.

f) Resolutionen Internationaler Organisationen

Die Entschlüsse der Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (so genannte Resolutionen und Deklarationen) gehören nicht zu den Rechtsquellen des Völkerrechts. Sie haben lediglich die Rechtsnatur von Empfehlungen (Art. 11-14 UN-Charta), so dass ihnen die Rechtsverbindlichkeit fehlt. Ihrer Natur nach sind sie keine internationalen Verträge, da sie nicht von den Mitgliedstaaten der VN untereinander geschlossen werden, sondern einen einseitigen Akt der Generalversammlung selbst darstellen.

Für die Fortentwicklung des Völkerrechts aber haben die Resolutionen der GA eine wichtige Bedeutung. Sie werden zur Auslegung bereits bestehender Normen herangezogen oder dienen dazu, Völkergewohnheitsrecht zu identifizieren oder zu bilden.

Beispiel:

Friendly Relations Declaration von 1970, die ausführlichere Regelungen und Beschreibungen über das in Art. 2 UN-Charta festgelegte Grundverhältnis der Staaten zueinander beinhaltet.

Aggressions-Definition der GA von 1974 zur Definition von Aggression und Angriffshandlungen.

g) Soft-Law

Wenn sich Staaten nicht über die Schaffung neuer völkerrechtlicher Verpflichtungen bspw. in Verträgen einigen können, dann geben sie trotzdem oftmals – gerade am Ende internationaler Konferenzen – Prinzipienerklärungen ab, die rechtlich nicht verbindlich sind. Diese sind allein moralisch und nicht rechtlich verbindlich, und werden daher

irreführenderweise als Soft-Law bezeichnet. Sie stellen keine Rechtsquelle des Völkerrechts dar.

3. Die UN-Charta

a) Geschichte der VN

Die Vereinten Nationen haben ihre Wurzeln in der Haager Friedenskonferenz und dem Völkerbund nach dem Ersten Weltkrieg. Das Ziel lag darin, den Frieden auf der Welt dauerhaft zu sichern. Leider bestand an dem Völkerbund kein großes Interesse. Insbesondere waren die USA kein Mitglied, was dazu führte, dass der Einfluss des Völkerbundes zur Erreichung des gesetzten Zieles zu gering war. Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges war der Völkerbund praktisch gescheitert.

Noch während des Zweiten Weltkrieges unternahm US Präsident Franklin D. Roosevelt einen erneuten Versuch, eine Organisation zur Sicherung des Weltfriedens zu schaffen. Zusammen mit Winston Churchill wurde die Atlantik-Charta aus der Wiege gehoben. Am 1. Januar 1942 schließlich beriefen sich 26 Staaten in der Deklaration der Vereinten Nationen auf diese Charta. Auch die Sowjetunion und China waren bei dieser Unternehmung mit an Bord, was dann am 30. Oktober 1943 zur so genannten Deklaration der vier Mächte führte. Nach Einbeziehung Frankreichs wurde schließlich 1945 auf der Konferenz von Jalta die Charta der Vereinten Nationen fertig gestellt, die am 26. Juni 1945 in San Francisco von 50 Staaten unterzeichnet wurde. Polen unterzeichnet die Charta erst später, wird aber dennoch zu den 51 Gründungsmitgliedern der Vereinten Nationen gezählt.

Nachdem die UN-Charta von der Mehrheit der Gründungsstaaten ratifiziert wurde, trat sie am 24. Oktober 1945 in Kraft. Derzeit sind 192 Staaten Mitglied der Vereinten Nationen.

b) Sitze der VN

Die Vereinten Nationen haben ihren Hauptsitz in New York. Weitere Sitze befinden sich in Genf, Nairobi und Wien (Büros der Vereinten Nationen). Der Internationale Gerichtshof sitzt in Den Haag.

Nach allgemeiner Auffassung befinden sich die VN-Sitze nicht in dem jeweiligen Staat, sondern sind nur von ihm *umgeben*. Das führt dazu, dass der Staat, der einen Sitz der VN umgibt, dort keine Hoheitsgewalt ausüben darf. Die Einrichtungen der VN sind zwar völkerrechtlich nicht als internationales Territorium anerkannt, genießen aber völkerrechtliche Immunität, ähnlich wie Botschaften.

c) Mitgliedschaft in den VN

Von den derzeitigen Mitgliedern der VN werden gemäß Art. 3 UN-Charta die 51 Gründungsmitglieder als ursprüngliche Mitglieder bezeichnet, ohne dass ihnen jedoch Sonderrechte zukommen.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 UN-Charta können alle sonstigen friedliebenden Staaten Mitglieder werden, welche die Verpflichtung aus dieser Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willens sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Die Aufnahme eines

Mitglieds erfolgt auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch Beschluss der Generalversammlung. Daneben gibt es noch Staaten und partielle Völkerrechtssubjekte, die einen Beobachterstatus einnehmen.

Vor ihrem Beitritt hatte beispielsweise die Schweiz Beobachterstatus, der Heilige Stuhl oder das IKRK haben Beobachterstatus.

Der Beobachterstatus ist in der Vergangenheit auch nationalen Befreiungsbewegungen eingeräumt worden, da hierdurch die eigene Staatlichkeit dieser Befreiungsbewegungen vorbereitet und gefördert werden sollte.

So wurde beispielsweise der PLO 1974 der Beobachterstatus eingeräumt.

Ein Ausschluss der Mitgliedschaft ist grundsätzlich möglich. Er kann bei beharrlichen Charta-Verletzungen auf Empfehlung des Sicherheitsrates durch die Generalversammlung beschlossen werden. Zu einem solchen Ausschluss ist es jedoch bislang nicht gekommen. Ein Kündigungsrecht sieht die Charta nicht vor. Jedoch kann jeder Staat autonom seinen Austritt erklären.

d) Deutschland und die Vereinten Nationen

Deutschland als „Verliererstaat“ des zweiten Weltkriegs war es erst nach einer gewissen Bewährungsfrist erlaubt, Mitglied zu werden. Für den Beitritt Deutschlands gab es jedoch wegen der Existenz der beiden Deutschen Staaten zusätzliche Probleme. Wegen des ausgeübten Vetorechts zum Beitritt allein der BRD, hätte gleichzeitig auch die DDR beitreten müssen. Dies vertrug sich aber nicht mit dem Alleinvertretungsanspruch der BRD für Deutschland. Seit Oktober 1952 hatte die Bundesrepublik deshalb lediglich einen Status als ständiger Beobachter, beteiligte sich aber auch als Nichtmitglied in beträchtlichem Umfang am Budget der VN. Außerdem war die BRD auch Mitglied in nahezu allen Sonderorganisationen der VN. Aus diesen beiden Gründen wurde der Status der BRD oftmals auch als Quasi-Mitglied bezeichnet. Die rechtliche Grundlage für diese engen Beziehungen liegt in Art. 2 Abs. 6 UN-Charta. Darin wird den VN die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, dass auch Nichtmitglieder nach den Grundsätzen der UN-Charta handeln.

Diese Situation änderte sich 1969, als die BRD ihren Alleinvertretungsanspruch für Deutschland aufgab und mit der DDR einen Grundlagenvertrag abschloss. Damit war die Grundlage für einen Beitritt beider deutscher Staaten geschaffen. Am 18. September 1973 wurden die beiden deutschen Staaten schließlich Vollmitglied der VN.

Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik entfielen die völkerrechtlichen Voraussetzungen für ein Fortbestehen der DDR in den VN. Seit dem 03. Oktober 1990 (seither als „Tag der Deutschen Einheit“ der deutsche Nationalfeiertag) übt das vereinigte Deutschland unter der Bezeichnung „Deutschland“ die Mitgliedschaft in den VN aus.

e) Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen

Die Ziele und Grundsätze Vereinten Nationen sind in der Präambel und in Art. 1 der UN-Charta festgelegt. Dazu zählen

- die Wahrung des Weltfriedens und die internationale Sicherheit, Art. 1 Nr. 1 UN-Charta und Präambel
- das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Art. 1 Nr. 2 UN-Charta

- die internationale Zusammenarbeit, Art. 1 Nr. 3 UN-Charta
- der Schutz der Menschenrechte, der zwar in Art. 1 UN-Charta nicht als eigenständiges Ziel aufgeführt ist, der aber wegen der Andeutung in Art. 1 Nr. 3, 55 lit.c) und 76 lit. c) als Hauptziel genannt werden kann

Die in Art. 2 UN-Charta genannten Grundsätze dienen der Verwirklichung der Ziele der VN.

f) Aufbau der Vereinten Nationen – Organe

Nach Art. 7 UN-Charta verfügen die Vereinten Nationen über sechs Hauptorgane: die Generalversammlung, den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat, den Treuhandrat, den Internationalen Gerichtshof und das Sekretariat.

1) Die Generalversammlung

Die Generalversammlung (GA), in der alle Mitglieder der Vereinten Nationen sitzen, hat gemäß Art.10 UN-Charta eine Allzuständigkeit. Dies bedeutet, dass sie eine allgemeine Diskussions- und Empfehlungsbefugnis hat. Die Themen, mit denen sich die GA beschäftigt, sind von Art. 11 bis 13 UN-Charta abgesteckt.

2) Der Sicherheitsrat

Der Sicherheitsrat (SR) setzt sich aus fünfzehn Mitgliedern der VN zusammen, vgl. Art. 23 UN-Charta. Fünf der Mitglieder, die Republik China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (heute dafür Russland), das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika, sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrates. Jedem Einzelnen von ihnen kommt ein Veto-Recht bei der Beschlussfassung zu. Jeder Beschluss braucht die Zustimmung von neun Mitgliedern, inklusive der fünf ständigen Mitglieder.

Der Sicherheitsrat trägt gemäß Art. 24 UN-Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens. Die Durchsetzungsmechanismen, welche ihm dafür zur Verfügung stehen, sind in Kapitel VI und VII der UN-Charta aufgeführt.

Kapitel VI sieht für den Sicherheitsrat ein Untersuchungsrecht vor und stellt ihm in Art. 33 Abs. 2 UN-Charta die Befugnis zur Seite, die Parteien zu ihrer Pflicht der friedlichen Streitbeilegung aufzufordern und diese Pflicht einzufordern.

Wenn aber die Situation zwischen zwei Staaten bereits eskaliert ist, stellt Kapitel VII dem Sicherheitsrat einschneidendere Mittel zur Wiederherstellung und Sicherung des Friedens zur Verfügung. Der Sicherheitsrat muss dabei in zwei Schritten vorgehen:

1. Feststellung einer Gefahrensituation nach Art. 39 UN-Charta: eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens.
2. Auswahl einer Maßnahme nach Art. 40 ff. UN-Charta. In Frage kommen dabei
 - vorläufige Maßnahmen nach Art. 40 UN-Charta,
 - gewaltlose Sanktionen nach Art. 41 UN-Charta,
Beispielsweise die Etablierung des ICTY

- oder gar militärische Sanktionen nach Art. 42 UN-Charta:
Beispielsweise der Einsatz der nach der irakischen Invasion in Kuwait 1990/1991 eingesetzten Streitkräfte in der Operation „Desert Storm“ oder der Einsatz der UNITAF in Somalia durch die Resolution 794 (1992).

Kapitel VII UN-Charta dient dem *Peace-Enforcement*, wohingegen sich Kapitel VI mit dem *Peace-Keeping* befasst. Die gewaltlosen Blauhelm-Einsätze, die nur zustande kommen, wenn die Konfliktparteien zustimmen, sind im Bereich des Peace-Keeping anzusiedeln. Die Blauhelm-Soldaten dürfen sich nur verteidigen, wenn sie angegriffen werden. Sofern sie weitere Kompetenzen, wie beispielsweise die Entwaffnung von Konfliktparteien haben, spricht man vom *robusten Peace-Keeping*. Die Blauhelm-Missionen an sich sind in der UN-Charta nicht geregelt. Zu ihnen kam es hauptsächlich deshalb, da die im Sicherheitsrat vertretenen Konfliktparteien des Kalten Krieges sich nicht auf Einsätze nach Kapitel VII einigen konnten. Die Rechtsgrundlage für den Blauhelm-Einsatz sieht der IGH in den Grundsätzen der *implied powers*-Lehre. Nach dieser anerkannten Lehre können Internationale Organisationen über die vertraglich festgelegten Kompetenzen hinaus all diejenigen Kompetenzen haben, die sie zur Erfüllung der vertraglich bestimmten Aufgaben benötigen. Da sich die Blauhelm-Missionen qualitativ im Bereich zwischen Kapitel VI und VII der UN-Charta befinden, bezeichnet man sie oftmals scherzhaft als Kapitel VI Maßnahme.

Nach Art. 43 UN-Charta sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dem Sicherheitsrat – und damit der Weltgemeinschaft – auf Ansuchen Truppen zur Verfügung zu stellen.

3) Der Wirtschafts- und Sozialrat

Der Wirtschafts- und Sozialrat hat eine Überwachungs- und Koordinierungsfunktion bei den ihm übertragenen Aufgaben wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art, vgl. Art. 60, 61 UN-Charta.

4) Der Treuhandrat

Mit der Unabhängigkeit von Papua-Neuguinea 1975, dem letzten Gebiet, das von den VN treuhänderisch verwaltet wurde, hat der Treuhandrat keine Bedeutung mehr.

5) Das Sekretariat

Das Sekretariat ist das Verwaltungsorgan der Vereinten Nationen. Gemäß Art. 97 S. 1 UN-Charta besteht es aus dem Generalsekretär und sonstigen Bediensteten. Neben den administrativen Aufgaben kommt dem Generalsekretär gemäß Art. 99 UN-Charta auch eine eigenständige politische Funktion zu. Er kann den Sicherheitsrat auf friedensgefährdende Problemlagen aufmerksam machen und betreibt in diesem Bereich auch Präventivdiplomatie.

6) Der Internationale Gerichtshof

(a) Allgemeines

Art. 33 Abs. 1 UN-Charta nennt eine Reihe von Maßnahmen zur friedlichen Streitbeilegung. Aus Art. 2 Nr. 3 UN-Charta wird eine echte Pflicht zur aktiven Streitbeilegung der

Konfliktparteien hergeleitet. Ein einfaches Schwelenlassen des Konfliktes reicht demnach nicht aus. Als Instrumentarien der friedlichen Streitbeilegung kommen in Betracht:

- Verhandlungen
- Untersuchungen, die durch unparteiische Tatsachenfeststellung die Streitbeilegung beschleunigen sollen
Vermittlung, häufig durch den Generalsekretär
- Vergleich
Schiedsgerichtsbarkeit, hier besonders der Internationale Schiedsgerichtshof in Den Haag
- Internationale Gerichtsbarkeit

Zur Internationalen Gerichtsbarkeit gehören in erster Linie der Internationale Gerichtshof in Den Haag, der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag, der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg, der Interamerikanische Menschenrechtsgerichtshof in San José (Costa Rica) sowie auch der Europäische Gerichtshof in Luxemburg.

Ferner gibt es noch eine Reihe von internationalen Tribunalen, wie die Kriegsverbrechertribunale für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag, das Kriegsverbrechertribunal für Ruanda und das gemischte UN-Landes-Tribunal in Sierra Leone. Bei der Schiedsgerichtsbarkeit können die Parteien Einfluss auf die Auswahl der Richter nehmen, wohingegen bei der internationalen Gerichtsbarkeit die wesentlichen Verfahrenselemente sowie die Richter vorgegeben sind.

(b) Der Internationale Gerichtshof

Der IGH ist gemäß Art. 7 UN-Charta Hauptorgan und gemäß Art. 92 UN-Charta Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Er ist an die Grundsätze der Satzung der VN gebunden und soll mit dem Sicherheitsrat zusammenwirken, vgl. Art. 36 Abs. 3 und Art. 94 Abs. 2 Satzung-VN.

Nach Art. 92 UN-Charta ist das Statut des IGH Bestandteil der UN-Charta. Dies führt dazu, dass die Mitglieder der VN auch automatisch Vertragsparteien des Status des IGH, vgl. Art. 93 UN-Charta.

Eine kurze Übersicht über die wichtigsten Fakten:

Der Gerichtshof setzt sich aus 15 unabhängigen Richtern zusammen, vgl. Art. 3 IGH-Statut. Diese werden von juristischen Mitarbeitern und einer juristischen Abteilung unterstützt. Die Richter werden von der GA und dem SR gewählt, Art. 4 IGH-Statut. Daneben gibt es noch ad-hoc Richter, das heißt, jede Partei kann einen Richter ihrer Wahl zusätzlich bestimmen.

- Der IGH ist ein Gericht für Staaten, das heißt, nur Staaten sind berechtigt, als Partei vor dem Gerichtshof aufzutreten, vgl. Art. 34 Abs. 1 IGH-Statut.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofs kann sich aus verschiedenen, in Art. 36 IGH-Statut aufgeführten, Gründen ergeben:

- 1) Ad-hoc Zuständigkeit nach Art. 36 Abs. 1 IGH. Das bedeutet, die Parteien unterwerfen sich der Gerichtsbarkeit.

- 2) Eine Partei erhebt Klage und die andere Partei stimmt später der Gerichtsbarkeit zu.
- 3) Die Zuständigkeit kann sich aus kompromissarischen Klauseln ergeben. Beispielsweise aus Art. 1 Fakultativprotokoll zum WÜV.
- 4) Die Parteien können eine Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut abgeben, in der sie die generelle Zuständigkeit des IGH für bestimmte Streitigkeiten anerkennen. Dies funktioniert aber nur, wenn die Gegenpartei dies auch getan hat (reziprokes Verhältnis).

Der IGH kann durch Urteile entscheiden, Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz erlassen (Art. 41 IGH-Statut - *LaGrand-Fall*) oder Gutachten für die GA oder den Sicherheitsrat zu bestimmten Rechtsfragen erstellen (Art. 96 UN-Charta, Art. 65 IGH-Statut – *Palästinensische Mauer*).

g) Grundrechte und Grundpflichten der Staaten

Die in Art. 2 UN-Charta genannten Grundsätze dienen der Verwirklichung der Ziele der VN und beinhalten die Grundrechte und Grundpflichten der Staaten. Zu den Grundrechten und Grundpflichten zählen:

1) Grundsatz der Handlungsfreiheit der Staaten

Da kein Rechtsträger über den Staaten steht, haben die Staaten Handlungsfreiheit. Diese findet ihre Grenzen nur in den Rechten der anderen Staaten und in den bestehenden internationalen Verpflichtungen.

Grundaussage der Lotus-Entscheidung des IGH: Staaten genießen Handlungsfreiheit, solange es keine völkerrechtliche Verbotsnorm gibt; eine Fortsetzung dieser Entscheidung stellt das Nuklearwaffengutachten des IGH dar.

2) Der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten, Art. 2 Nr. 1 UN-Charta

Der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten ist nicht in der UN-Charta definiert und auch sonst gibt es keine allgemeine Definition. Zur Auslegung dieses Grundsatzes wird daher das Gründungsprotokoll der VN (San Francisco 1945) herangezogen.

Der Gleichheitsgrundsatz meint zum einen die formelle Gleichheit im Sinne der Gleichheit vor dem Recht. Eine Ausdehnung auf materielle Ansprüche ist nicht davon umfasst. Anders sehen dies die Entwicklungsländer, die teilweise Ansprüche auf Entwicklungshilfe aus Art. 2 Nr. 1 UN-Charta einklagen wollen.

Die Souveränität eines Staates meint die Gesamtheit von Rechten und Pflichten des Staates. Sie ist in innere und äußere Souveränität aufzuteilen. Die Staatensouveränität kann mit Hilfe der Ausführungen der Friendly-Relations-Declaration erklärt werden. Zur Souveränität gehört auch die *Domaine Réservé*. Damit sind ureigenste, dem Staat vorbehaltene Angelegenheiten gemeint.

Die souveräne Gleichheit der Staaten ist das von den Staaten am meisten benutzte Rechtfertigungs- und Verteidigungsmittel zur Abwehr externer Eingriffe und zur Verteidigung der eigenen Politik.

3) **Die Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung, Art. 2 Nr. 3 UN-Charta**

Die Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung findet ihre Ausprägung in Art. 2 Nr.3 und Art. 33 UN-Charta.

4) **Das Gewaltverbot, Art. 2 Nr. 4 UN-Charta**

(a) **Allgemeines**

Das Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta stellt das grundlegende Prinzip des modernen Völkerrechts dar. In den frühen Lehren des Völkerrechts war noch das *ius ad bellum*, das Recht zur Kriegsführung als Ausdruck staatlicher Souveränität anerkannt. Heute gilt das Friedensvölkerrecht mit dem Gewaltverbot. Das *ius in bello*, das humanitäre Völkerrecht, dient nur noch dem Schutz der im Krieg beteiligten und betroffenen Gruppierungen.

Das Gewaltverbot gehört zum *ius cogens*. Danach ist in internationalen Beziehungen jede Androhung oder Anwendung von Gewalt verboten, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist.

Das Gewaltverbot ist jedoch auch nach der Systematik der UN-Charta nicht absolut, sondern kennt Ausnahmen:

- Das Recht auf Selbstverteidigung, Art. 51 UN-Charta
- Kollektive Zwangsmaßnahmen, Art. 42, 53 UN-Charta
- Die Humanitäre Intervention

(b) **Begriff der Gewalt**

Auch die Gewalt ist nicht definiert. Um sie aber zu umschreiben, kann auf die Aggressionsdefinition oder die Friendly-Relations-Declaration zurückgegriffen werden. Auch der IGH hat keine genaue Definition von Gewalt abgegeben, jedoch in seinem Nicaragua-Urteil eine vagere Umschreibung vorgenommen.

Gewalt bedeutet grundsätzlich militärische Gewalt und umfasst nicht schon den bloßen politischen Druck. Auch die indirekte Aggression soll erfasst sein. Eine indirekte Aggression meint entweder die Unterstützung eines Staates bei der Gewaltanwendung (z.B.: durch Überlassung von Teilen des eigenen Staatsgebietes zur Vorbereitung eines Angriffes) oder durch Beteiligung eines Staates an Gewaltanwendung durch nichtstaatliche Verbände. Nach der Nicaragua-Entscheidung des IGH fallen auch die Unterstützung bewaffneter Banden und Rebellengruppen durch Waffenlieferungen, logistische Unterstützung oder andere Unterstützungshandlungen unter das völkerrechtliche Gewaltverbot²³. Nicht dagegen erfasst sein soll die bloße finanzielle Unterstützung von Aufständischen.

²³ IGH Nicaragua-Urteil, ICJ Reports, S. 104.

(c) Ausnahmen vom Gewaltverbot, Rechtfertigungsgründe

Einen Rechtfertigungsgrund für die Anwendung von Gewalt bilden die für die Staaten gemäß Art. 25 UN-Charta bindenden Beschlüsse nach Kapitel VII UN-Charta.

Den wichtigsten Rechtfertigungsgrund für die Anwendung von Gewalt stellt das in Art. 51 UN-Charta niedergelegte Recht zur Selbstverteidigung dar. Art. 51 UN-Charta gestattet die individuelle und kollektive Selbstverteidigung gegen bewaffnete Angriffe, solange der Sicherheitsrat der VN nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Art. 51 UN-Charta als so bedeutendes Rechtsinstitut im Völkerrecht, das sogar das Recht zur kollektiven Selbstverteidigung gibt, birgt jedoch einige Probleme in sich:

Es gibt in der ganzen UN-Charta keine Definition des Angriffs. Gehören also auch schon Spionage, das Ableiten von Wasser oder bloße Drohgebärden bspw. mit Atomwaffen dazu?

- Geht das Recht zur Selbstverteidigung auch weiter, wenn der SR dazu übereinkommt, gerade keine Maßnahme zu ergreifen?
Muss der Angriff ein Angriff zwischen Staaten sein oder gibt es auch ein Selbstverteidigungsrecht gegen nichtstaatliche Akteure, wie Terroristen oder Rebellengruppen?
- Gibt es ein präventives oder gar ein präemptives Selbstverteidigungsrecht? Vgl. dazu die National Security Strategy der US.
Was sind die Grenzen der Verhältnismäßigkeit? Reichen diese bis zur Benutzung von Atomwaffen?
- Eine ganz aktuelle Fragestellung ist, ob die Intervention aus humanitären Gründen (Humanitäre Intervention) einen Rechtfertigungsgrund darstellen kann. Vgl. beispielsweise Einmischung der NATO im Kosovo.

5) Das Interventionsverbot

Unter Intervention versteht man die Einmischung eines Staates in die inneren und/oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates. Eine Einmischung liegt aber wiederum dann nicht vor, wenn es sich um Bereiche, die durch eine völkerrechtliche Norm geregelt sind, handelt. Eine Einmischung liegt also dann vor, wenn sich ein dritter Staat in diejenigen Angelegenheiten hineindrängt, die der alleinigen Zuständigkeit eines anderen Staates unterfallen, die *Domaine Réservé*. Aufgrund zunehmender erga omnes Verpflichtungen des Staates und zunehmenden *ius cogens* fällt es immer schwerer, herauszufinden, was überhaupt noch zur *Domaine Réservé* eines Staates gehört. Das Interventionsverbot ist Spiegelbild des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten.

4. Weitere Völkerrechtliche Organisationen

Als weitere insbesondere in Europa relevante internationale Organisationen sind die Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK), die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und die Organisation für wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung (OECD) zu nennen.

IV. Völkerrecht Besonderer Teil – Auszug Völkervertragsrecht

Der besondere Teil des Völkerrechts ist zu umfangreich, um hier dargestellt zu werden. Das Völkervertragsrecht soll aber kurz angerissen werden, da es für das weitere Verständnis des Europarechts von Bedeutung ist. Alle ausschlaggebenden Normen und Regelungen hierfür finden sich im Wiener Übereinkommen über Verträge.

1. Abschluss völkerrechtlicher Verträge

Grobe Darstellung des Abschlussverfahrens:

- Verhandlungen
- Paraphierung (Vertragstext gilt durch Initialen = Paraphe des verhandelnden Delegierten als vorläufig amtlich, dieser Schritt kann übergangen werden, wenn der Delegierte unterzeichnungsbefugt ist
Innerstaatliche Ratifikation (im innerstaatlichen Recht nach Zustimmungsgesetz, siehe weiter unten)
- Völkerrechtliche Ratifikation (Abgabe der Erklärung, dass Vertrag als völkerrechtliche verpflichtend angesehen wird), bei multilateralen Verträgen kein Austausch der Urkunden, sondern Hinterlegung
Zusätzlich registriert und veröffentlicht durch die UN-Treaty Series

2. Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeitsprüfung eines völkerrechtlichen Vertrages erfolgt ähnlich wie im Zivilrecht. Es gilt jedoch hier aus Gründen der Rechtssicherheit das Analogieverbot.

- Vertrag wirksam zustande gekommen?
Ungültigkeitsgründe des WÜV?
- Untergegangen?
Durchsetzbar?

V. Innerstaatliche Wirkung des Völkerrechts

1. Die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes

Das deutsche Grundgesetz nimmt an vielen Stellen Bezug auf das Völkerrecht. Es wird deshalb oft als *völkerrechtsfreundlich* bezeichnet.

a) Art. 24 Abs. 1 GG

Art. 24 Abs. 1 GG eröffnet dem Bund die Möglichkeit, Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen. Der Begriff der Übertragung ist dabei missverständlich. Denn durch Art. 24 Abs. 1 GG kann der Bund seine Hoheitsrechte *nicht aufgeben*. Vielmehr verzichtet er nur darauf, sie *auszuüben*. Er bleibt aber Träger der Hoheitsrechte.

Art. 24 Abs. 1 GG diente vor Einführung der Sonderregelung in Art. 23 GG auch als Grundlage für die Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften.

b) Art. 23 GG

Als die EU durch den Vertrag von Maastricht reformiert wurde, hat man unter anderem den Ländern eine stärkere Beteiligung an der Europapolitik zugebilligt. Deshalb wurde der Art. 23 GG ins Grundgesetz eingefügt, der die europäische Integration für Deutschland nun umfassend regelt.

Durch die Vorschrift werden nicht nur die europäische Integration als Staatsziel im Grundgesetz verankert und bestimmte Anforderungen an die EU verbindlich festgehalten. Diese Anforderungen entsprechen im Wesentlichen denen des Art. 20 GG, erfassen also vor allem rechtsstaatliche und demokratische Grundprinzipien.

Vielmehr regelt Art. 23 GG daneben vor allem die Beschlussfassung für die *Zustimmungsgesetze*. In den Fällen, in denen es durch eine Kompetenzübertragung an die Gemeinschaft zu einer inhaltlichen Änderung des GG kommt, ist zur Verabschiedung eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Außerdem wurde die Beteiligung der Länder an der Beschlussfassung (also der Zustimmung) geregelt. Je stärker die Kompetenzen der Länder betroffen sind, desto mehr Mitspracherechte stehen ihnen zu. Das führt, wenn im Schwerpunkt die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, sogar dazu, dass letztendlich die Länder entscheiden können (Letztentscheidungsrecht des Bundesrates).

Schließlich regelt Art. 23 GG, dass die Interessen der BRD auf Europaebene von Landesvertretern wahrgenommen werden, wenn ausschließliche Kompetenzen der Länder betroffen sind.

c) Art. 24 Abs. 1 a GG

Art. 24 Abs. 1 a GG ermöglicht den Ländern die Übertragung von Hoheitsrechten auf *grenznachbarschaftliche Einrichtungen*. Dabei kann es sich, im Gegensatz zu Art. 24 Abs. 1 GG, auch um nationale Einrichtungen eines Nachbarstaats handeln, solange sie lediglich grenzüberschreitende Funktionen wahrnehmen.

d) Art. 24 Abs. 2 GG

Gem. Art 24 Abs. 2 GG kann sich der Bund in ein System *gegenseitiger* kollektiver Sicherheit einordnen. Ein solches System gegenseitiger kollektiver Sicherheit ist etwa die UNO. Etwas anderes sind allerdings Verteidigungsbündnisse, die der Verteidigung gegen einen Angriff von außen dienen. Das gilt etwa für die NATO in ihrer ursprünglichen Form. Während ein System kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG also nach innen wirkt, dient ein Verteidigungsbündnis der Verteidigung nach außen. Beachten Sie aber, dass die NATO nach diversen Reformen kein reiner Verteidigungsbund mehr ist.

e) Art. 24 Abs. 3 GG

Durch Art. 24 Abs. 3 GG kann der Bund zur Regelung von zwischenstaatlichen Streitigkeiten einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit beitreten kann. Dafür existiert bisher kein praktischer Anwendungsfall, da es keine allgemein und umfassend verbindliche internationale Schiedsgerichtsbarkeit gibt.

f) Art. 25 GG

Über Art. 25 GG sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts. Das umfasst allerdings („allgemein“) nur das *Völkergewohnheitsrecht* und die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

g) Art. 26 Abs. 1 GG

Art. 26 I GG verbietet Handlungen, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Das enthält insbesondere das Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges, aber auch andere Handlungen, die ähnlich gravierend sind.

h) Art. 26 Abs. 2 GG

Gem. Art. 26 Abs. 2 GG dürfen zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden.

i) Art. 32 GG

Art. 32 Abs. 1 GG regelt die Verbandskompetenz in auswärtigen Beziehungen zugunsten des Bundes. Aber auch die Länder können im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen völkerrechtliche Verträge abschließen, Art. 32 Abs. 2 GG. Dann stellt sich aber die Frage, ob der Bund es in diesen Kompetenzbereichen ebenfalls noch kann. Die Frage ist umstritten, in der Konsequenz seit dem Lindauer Abkommen aber nicht mehr bedeutsam. Danach kann der Bund völkerrechtliche Verträge abschließen, die sich auf die Landesgesetzgebung beziehen, wenn die Länder zustimmen.

Art. 32 GG gilt für alle völkerrechtlichen Kontakte, also auch zum Beispiel für Internationale Organisationen.

j) Art. 59 Abs. 1 GG

Art. 59 Abs. 1 GG regelt, wer den Bund bei der Pflege der auswärtigen Beziehungen vertritt. Zwar sieht Art. 59 Abs. 1 S. 1 GG vor, dass nur der Bundespräsident ermächtigt ist, den Bund völkerrechtlich zu vertreten. Allgemein wird aber von einer stillschweigenden Ermächtigung der Bundesregierung bzw. der Bundesminister ausgegangen.

Art. 59 Abs. 1 GG betrifft dabei nur die Kundgabe nach Außen. Staatsintern findet die Willensbildung im Staat bei der Regierung oder im Bundestag statt.

k) Art. 59 Abs. 2 GG

Art. 59 Abs. 2 GG regelt die so genannten Vertragsgesetze. Diese Gesetze haben eine doppelte Funktion: Einerseits handelt es sich dabei um die Zustimmung bzw. Ermächtigung zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages. Andererseits setzen sie den völkerrechtlichen Vertrag in deutsches Recht um.

Eine Ausnahme gilt dann, wenn durch den völkerrechtlichen Vertrag Länderkompetenzen betroffen sind. Dann ist natürlich ein Landesgesetz zur innerstaatlichen Umsetzung erforderlich.

Art. 59 Abs. 2 GG betrifft allerdings nur die so genannten hoch politischen Verträge. Darunter versteht man solche Verträge, die wesentlich den Bestand des Staates in der Staatengemeinschaft betreffen (Friedensverträge, Abrüstungsabkommen, Verträge nach Art. 24 GG).

Selbst dann, wenn bereits ein innerstaatliches Gesetz mit identischem Regelungsgehalt existiert, ist das Vertragsgesetz erforderlich, um die nötige völkerrechtliche Bindung herbeizuführen.

l) Art. 73 Nr. 1 GG

Nach Art. 73 Nr. 1 GG steht dem Bund die alleinige Gesetzgebungskompetenz für auswärtige Angelegenheiten zu. Das umfasst aber nicht alle Angelegenheiten mit Auslandsbezug, sondern nur die Fragen des zwischenstaatlichen Verkehrs, also konsularische und diplomatische Beziehungen.

m) Art. 100 Abs. 2 GG

Das so genannte Normverifikationsverfahren gem. Art 100 Abs. 2 GG ist relevant, wenn Zweifel über den Inhalt, die Tragweite oder den Adressatenkreis einer *allgemeinen* Regel des Völkerrechts i.S.d. Art. 25 GG bestehen. Dabei wird aber nicht die Rechtmäßigkeit der Völkerrechtsnorm überprüft, sondern nur die Wirkung bzw. Anwendung.

Nach der Feststellung einer allgemeinen Regel des Völkerrechts, die dann ja gem. Art. 25 GG als Bundesrecht gilt, könnte aber die Rechtmäßigkeit in einem Normkontrollverfahren gem. Art. 100 Abs. 1 GG überprüft werden.

2. Innerstaatliche Wirkung und Geltung des Völkerrechts

a) Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht

Wenn Völkerrecht und Landesrecht inhaltlich kollidieren, stellt sich die Frage, welches Recht vorrangig Anwendung findet. Dazu muss man zunächst klären, wie Völkerrecht in einem Staat zu verbindlichem Recht wird.

Nach einer Auffassung handelt es sich bei Völkerrecht und Landesrecht um eine einheitliche Rechtsordnung. Sowohl das Völkerrecht als auch das innerstaatliche Recht sind nach dieser Anschauung Bestandteil des selben Rechtsraumes. Diese Ansicht nennt man Monismus.

Nach der anderen Ansicht handelt es sich bei dem Völkerrecht und dem Landesrecht um zwei strikt getrennte Rechtsordnungen, zwischen denen es keine Überlappungen gibt. Das bezeichnet man als Dualismus. Selbstverständlich werden auch hier jeweils unterschiedliche Theorien zur konkreten Ausprägung und zum Zusammenspiel vertreten.

Während beim Dualismus Kollisionen grundsätzlich nicht denkbar sind, stellt sich die Frage nach der Normhierarchie und damit die Vorrangfrage beim Monismus durchaus.

b) Verknüpfung von Völkerrecht mit deutschem Recht

Die deutsche Rechtsordnung entscheidet sich nicht explizit für eine der vertretenen Ansichten. Vielmehr treten beide Prinzipien nebeneinander.

Jedenfalls aber bleibt der Vollzug des Völkerrechts dem innerstaatlichen Recht vorbehalten. Deshalb muss das Völkerrecht irgendwie innerstaatlich anwendbar werden. Zu der Frage, wie das geschieht, werden viele verschiedene Ansichten vertreten. Nach ganz überwiegender Meinung wird das Völkerrecht in Deutschland durch ein Vertragsgesetz im Sinne des Art. 59 Abs. 2 GG in innerstaatliches Recht transformiert. Vollzogen wird es in Deutschland dann aufgrund des Transformationsgesetzes. Die Anwendbarkeit richtet sich aber nach weiterhin nach völkerrechtlichen Grundsätzen.

VI. Staatenhaftung

Die Verletzung einer Norm des Völkerrechts durch einen Staat begründet dessen völkerrechtliche Verantwortung, die so genannte Staatenhaftung.

Das Recht der Staatenhaftung ist in keinem Vertrag niedergelegt, jedoch über die Jahre hinweg gewohnheitsrechtlich anerkannt. Mittlerweile wurden die Grundsätze der Staatenhaftung von der International Law Commission in einem Entwurf niedergelegt. Dieser Entwurf wurde von der Generalversammlung übernommen und als Resolution verabschiedet. Zwar entfaltet die Resolution keine rechtliche Bindungswirkung, jedoch kam bereits vor der Resolution der Staatenhaftung als Gewohnheitsrecht Rechtskraft zu.

Die Voraussetzungen für die völkerrechtliche Haftung eines Staates sind:

- Begehen eines völkerrechtlichen Delikts:
 - Verletzung einer verbindlichen Norm des Völkerrechts
 - Zurechenbarkeit der Verletzung an den Staat
 - Keine Rechtfertigung (bspw. Art. 51 UN-Charta)
 - Der Eintritt eines Schadens
 - Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden
 - Verschulden bzw. Haftungsreduktion über das Mitverschulden des Anspruchstellers